



## Satzung des Vereins "PayComm e.V."

beschlossen am 19. Februar 2003  
geändert am 11. März 2009

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "PayComm", nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V." (eingetragener Verein).
- (2) Der Sitz des Vereins ist 63128 Dietzenbach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung über Zahlungsverkehrsmittel in Deutschland und Europa durch Zurverfügungstellung von Daten und Informationen sowie die Beratung für jedermann, der an Zahlungsverkehrsmitteln interessiert ist.
- (2) Der Verein nimmt seine Aufgaben selbstlos wahr; er verfolgt keinerlei wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter; übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und Hilfspersonal für Büro bestellt werden; § 2 Abs. 3 ist zu beachten.
- (6) Eine religiöse oder parteipolitische Tätigkeit des Vereins ist ausgeschlossen.
- (7) Der Verein verfolgt seinen Zweck auf der Grundlage freiwilliger Mitgliedschaft und des freien und gleichberechtigten Zusammenwirkens seiner Mitglieder.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können grundsätzlich alle interessierten natürlichen und juristischen Personen, aber auch Gesamthandsgesellschaften und nicht eingetragene Vereine werden, die sich den in der Satzung festgeschriebenen Zielen des Vereins verpflichten und diese aktiv oder passiv fördern.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Zur Deckung der für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke erforderlichen Kosten erhebt der Verein von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag; deren jeweilige Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins in gleichem Maße offen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt,
  - b) durch Streichung,
  - c) durch Ausschluss,
  - d) durch Tod des Mitglieds.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Austritt**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und dem Vereinsvorstand mindestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.
- (3) Geht das Vermögen eines Mitglieds im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf einen Dritten über, so endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Gesamtrechtsnachfolge erfolgt ist.

#### **§ 5 Streichung**

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages in Verzug kommt.
- (2) Die Streichung kann erst beschlossen werden, wenn das säumige Mitglied trotz eingeschriebener Mahnung unter Androhung der Streichung mit der Zahlung nicht innerhalb von zwei Monaten nachkommt. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

#### **§ 6 Ausschluss**

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Ausschließungsgründe sind insbesondere: schuldhafter und grober Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder Schädigung des Ansehens des Vereins.
- (3) Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich zu begründen und zuzustellen.
- (4) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht der Einspruch gegen die Ausschließung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

#### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 2 fremde Stimmen vertreten.
- (3) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen zu entrichten.

#### **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
- (2) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unter- zeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist grundsätzlich einmal im Jahr im ersten Quartal des Jahres abzuhalten.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.
- (4) Jegliches Schreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Der Versammlungsleiter gibt zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen der Tagesordnung bekannt.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegen vor allem:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Finanzberichts über das vergangene Geschäftsjahr,
  - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
  - c) Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Jahresbeiträge, einer Aufnahmegebühr und einer etwaigen Umlage,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
  - f) Aufstellen und Änderung der Geschäftsordnungen für den Vorstand,
  - g) Änderung der Satzung,
  - h) Entscheidung über die eingereichten Anträge,
  - i) Auflösung des Vereins.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung beantragen. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (8) Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit sie nicht Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins betreffen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (9) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem:
  - a) Erster Vorsitzender,
  - b) Zweiter Vorsitzender,
  - c) Schriftführer,
  - d) Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Ersten Vorsitzenden, den Zweiten Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Diese bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam bilden die gesetzliche Vertretung.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (4) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt jeweils für einen Zeitraum von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.
- (5) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den Zweiten Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (6) In der Regel leitet der Erste Vorsitzende die Versammlungen, im Verhinderungsfalle der Zweite Vorsitzende. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes, die von der Mitgliederversammlung aufgestellt und beschlossen wird.

## § 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt.
- (3) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Entziehung seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen nach Einziehung aller Außenstände und Erledigung aller Verbindlichkeiten an die im Zeitpunkt der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder des Vereins. Hierbei gilt der Grundsatz, dass die Mitglieder in dem Verhältnis ihrer Beitragsleistungen zu dem Vereinsvermögen auch an dessen Verteilung teilnehmen sollen.

## § 12 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 19. Februar 2003 beschlossen.
- (2) Die geänderte Satzung tritt in Kraft, sobald sie von einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen wurde.